

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den
Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,258 MW
(Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG der bisher baurechtlich genehmigten Anlage) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 410, 410/1 der Gemarkung Pfrementsch durch die
Energiebauern Eslarn GmbH & Co. KG, Thomasgschieß 5a, 92693 Eslarn
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Energiebauern Eslarn GmbH & Co. KG, Thomasgschieß 5a, 92693 Eslarn, beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden, baurechtlich genehmigten, Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 410, 410/1 der Gemarkung Pfrementsch.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Erhöhung der installierten Leistung auf 909 kW (Feuerungswärmeleistung 2.258 kW)
- (Hauptanlage nach Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Montage eines zweiten BHKW mit 549 kW (Feuerungswärmeleistung 1.303 kW) im bestehenden Gebäude
- Die Produktionskapazität von Rohgas liegt bei ca. 3,110 Mio. Normkubikmeter je Jahr. Die Anlage fällt daher als Nebenanlage unter die Nr. 8.6.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Aufgrund der Errichtung und des Betriebs des Gärproduktlagers 2 werden in der Anlage nun mehr als 6.500 Kubikmeter Gülle oder Gärreste gelagert. Daher liegt eine Nebenanlage nach Nr. 9.36 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vor.
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärproduktlagers 2 mit D x H = 28 m x 8 m
- Errichtung und Betrieb eines Havariewalls
- Errichtung und Betrieb eines 4. Fahrsilos mit 60 m x 20 m x 3,75 m
- Errichtung eines Pumpenkellers P2
- Errichtung und Betrieb eines Pufferspeichers für das Wärmenetz mit D x H = 2,50 m x 11,42 m
- Errichtung der Überdachung eines Gärresttrockners mit L x B = 15 m x 10 m

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2 Verfahrensart V und 8.6.3.2 Verfahrensart V und 9.36 Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 05.05.2023 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Firma INREETEC GmbH bei. Laut diesem Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 18.12.2024
Landratsamt

Riedl